

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name und Sitz

Der Aikikai Basel ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.
Rechtsdomizil des Vereins ist Basel.

Art. 2 Ziel und Zweck

Der Aikikai Basel will das Aikido im Sinne seines Gründers O-Sensei Morihei Ueshiba fördern und bewahren.
Der Wettkampf wird grundsätzlich abgelehnt.

Art. 3 Stellung

Der Aikikai Basel ist über die Association Culturelle Suisse d'Aikido (ACSA) ethisch und technisch der Aikikai Foundation angeschlossen, welche den Hombu-Dojo repräsentiert.
Er kann überdies auch Vereinen beitreten.
Der Aikikai Basel ist finanziell und administrativ unabhängig.

Art. 4 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Mitglieder

Es werden folgende Kategorien unterschieden:

AKTIVMITGLIEDER

- Erwachsene (nach Vollendung des 18. Altersjahrs)
- In Ausbildung Stehende (Schüler/Student/Lehrling; höchstens bis Vollendung des 25. Altersjahrs)
- Schüler unter 16 Jahren

PASSIVMITGLIEDER

EHRENMITGLIEDER

- Personen, die sich um den Aikikai Basel besonders verdient gemacht haben. Sie sind von der Entrichtung eines Mitgliederbeitrags befreit.

Art. 6 Aufnahme

Die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt. Bei Unmündigen ist das schriftliche Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Art. 7 Mitgliederbeitrag

Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Mitgliederbeitrag im Voraus zu entrichten. Die Höhe des monatlichen Beitrages wird jährlich anlässlich der Generalversammlung festgelegt. Der Höchstbetrag liegt bei Fr. 840.- jährlich.

Art. 8 Lizenz

Die Lizenz der Aikikai Suisse ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch.

Art. 9 Austritt

Der Austritt ist mittels schriftlicher Anzeige an den Vorstand auf Ende eines Quartals möglich. Dabei ist eine Frist von 30 Tagen einzuhalten. Mit dem Austritt erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte, nicht aber die Haftung für allfällige finanzielle Verpflichtungen.

Art. 10 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand, wenn es

- a) die Statuten oder Vereinsbeschlüsse in grober Weise verletzt oder missachtet,
- b) seinen finanziellen Verpflichtungen seit einem Jahr nicht nachkommt,
- c) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Aikikai Basel schädigt, oder
- d) bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe.

Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich zuzustellen, unter Bekanntgabe der Gründe sowie der Rekursmöglichkeit.

Ein Rekurs ist innert 30 Tagen seit Zustellung des Ausschlussbeschlusses schriftlich zuhanden der nächsten Generalversammlung einzureichen. Bis zum Entscheid der Generalversammlung ist der/die Betreffende vom aktiven Vereinsleben ausgeschlossen. Die finanziellen Verpflichtungen bleiben wie in Art. 9 bestehen.

III. ORGANISATION

Art. 11 Organe

Die Organe des Aikikai Basel sind:

- A) die Generalversammlung der Mitglieder
- B) der Vorstand
- C) die Kontrollstelle
- D) die Technische Kommission (TK)

A) DIE GENERALVERSAMMLUNG

Art. 12 Ordentliche Generalversammlung

Die vom Vorstand einberufene ordentliche Generalversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt. Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 45 Tage vorher dem Präsidenten/der Präsidentin schriftlich und begründet mitzuteilen.

Art. 13 Ausserordentliche Generalversammlung

Die ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden.

Eine ausserordentliche Generalversammlung muss innert 60 Tagen durchgeführt werden, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden verlangt.

Art. 14 Einladung

Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 30 Tage vorher unter Beilage der Traktanden schriftlich zugestellt werden.

Art. 15 Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Aktivmitglieder und aktiven Ehrenmitglieder ab 16 Jahren.

Art. 16 Abstimmungen und Wahlen

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig und entscheidet endgültig. Der Präsident/die Präsidentin führt den Vorsitz der Generalversammlung, der Sekretär/die Sekretärin führt das Protokoll. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit trifft der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid. Statutenänderungen jedoch bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen

grundsätzlich offen. Sie können ausnahmsweise, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt, geheim durchgeführt werden.

Art. 17 Befugnisse

Der Generalversammlung sind folgende Befugnisse vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
2. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Budgets für das laufende Jahr,
3. Festsetzung der Monatsbeiträge der Mitglieder,
4. Wahl der Mitglieder des Vorstands,
5. Wahl der Rechnungsrevisoren/-revisorinnen,
6. Wahl der Delegierten an die Delegiertenversammlung der ACSA,
7. Wahl der Ehrenmitglieder,
8. Behandlung von Rekursen gemäss Art. 10,
9. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands, der Revisoren/Revisorinnen sowie einzelner Mitglieder,
10. Statutenänderung,
11. Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Aikikai Basel.

B) DER VORSTAND

Art. 18 Mitglieder und Amtsdauer

An der Spitze des Aikikai Basel steht der Vorstand. Die Mitglieder werden von der Generalversammlung auf je ein Jahr gewählt und sind nach Ablauf ihrer Amtsperiode wieder wählbar.

Der Vorstand des Aikikai Basel setzt sich wie folgt zusammen:

- ein Präsident/eine Präsidentin
- ein Sekretär/eine Sekretärin
- ein Kassier/eine Kassiererin
- zwei Beisitzer/zwei Beisitzerinnen

Der Vorstand kann der Generalversammlung weitere Mitglieder als Beisitzer vorschlagen.

Art. 19 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder

anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, allenfalls mit Stichentscheid des Präsidenten/der Präsidentin. Über die Verhandlung muss Protokoll geführt werden.

Art. 20 Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand übt im Rahmen der Statuten und allfälliger Beschlüsse der Generalversammlung alle Befugnisse aus, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung und der Technischen Kommission (TK) vorbehalten sind. Insbesondere leitet er den Aikikai Basel, vertritt ihn nach aussen und ist für dessen Funktionieren verantwortlich. Der Präsident/die Präsidentin, der Sekretär/die Sekretärin und der Kassier/die Kassiererin zeichnen für den Aikikai Basel mit Einzelunterschrift rechtsverbindlich.

C) DIE KONTROLLSTELLE

Art. 21 Rechnungsrevisoren /-revisorinnen

Zur Überprüfung der Erfolgsrechnung und der Bilanz des Vereins wählt die Generalversammlung zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen und einen Suppleanten/eine Suppleantin. Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen haben jährlich zuhänden der Generalversammlung einen Bericht vorzulegen. Alljährlich scheidet der amtsälteste Revisor/die amtsälteste Revisorin aus und wird durch einen Suppleanten/eine Suppleantin ersetzt. Die Generalversammlung wählt jährlich einen Suppleanten/eine Suppleantin.

IV. FINANZEN UND VERWALTUNG

Art. 22 Finanzkompetenz

Die Finanzkompetenz des Vorstandes bewegt sich im Rahmen des Budgets. Der Vorstand kann bis zu einem Betrag von Fr. 5000.- verfügen.

Art. 23 Geldanlage

Das Vereinsvermögen ist zinstragend, jedoch kapitalerhaltend anzulegen.

Art. 24 Haftung

Für alle finanziellen Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Vermögen des Vereins.

Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die Höhe des Jahresbeitrages beschränkt.

Für Schäden oder Beschädigungen im Dojo haftet der Verursacher.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 25 Auflösung

Die Auflösung des Aikikai Basel erfolgt, falls weniger als 5 Personen gewillt sind, den Verein weiterzuführen. Die Auflösung erfolgt durch die Generalversammlung. Ein eventuelles Guthaben geht an den Rechtsnachfolger. Falls ein solcher nicht vorhanden ist, fällt dieses der Aikikai Suisse (ACSA) zu.

Art. 26 In Kraft treten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 22. Februar 1971.

Die Statuten sind von der Generalversammlung vom 18. März 2005 genehmigt worden und treten unverzüglich in Kraft.

Basel, den 18. März 2005



René Etter
Präsident Aikikai Basel



Sibylle Keller-Maurer
Vorsitzende Statutenkommission

ANHANG

Technisches Reglement des Aikikai Basel

Anhang zu den Statuten

Technisches Reglement des Aikikai Basel

Grundsatz: Alle Mitglieder der Technischen Kommission (TK) des Aikikai Basel verpflichten sich zur kollegialen Lösung der Probleme und zu uneigennützigem Handeln dem Club und seinen Mitgliedern gegenüber.

Zusammensetzung

- 1) Die TK setzt sich aus fünf bis sieben Vertreterinnen und Vertretern des Shidoshakai (Fukushido, Shido, Shihan) zusammen. Nach Notwendigkeit können Shodan und Mudan eingeladen werden.

Aufgabe

Die TK ist zuständig für:

- a) Einsatz und Wahl der Trainerinnen und Trainer
- b) Trainingsgestaltung
- c) Kurse für Mitglieder oder Trainerinnen und Trainer innerhalb des Aikikai Basel oder in Zusammenarbeit mit anderen Dojos
- d) Gradierungen

Kurse und Prüfungen

- 1) An Kursen und Prüfungen kann nur teilnehmen, wer im Besitz einer gültigen ACSA-Lizenz ist.
- 2) Die Kyu-Prüfungen werden nach den Vorschriften der ACSA durch den Shidoshakai vorgenommen, der bei der Prüfung anwesend sein muss.
- 3) Kandidaten für die Dan-Prüfungen werden durch die TK vorgeschlagen und der ACSA gemeldet.
- 4) Die Dan-Prüfungen werden nach den Vorschriften der ACSA vorgenommen.

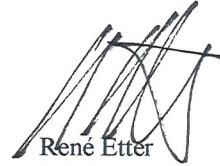
Zusammenarbeit

- 1) Eine kollegiale Zusammenarbeit mit dem Vorstand ist unerlässlich.
- 2) Der Vorstand ist über die Beschlüsse zu informieren.

- 3) Die TK kann ohne Einwilligung des Vorstandes keine finanziellen Verpflichtungen eingehen (Anschaffung von Bokken, Jo, Bücher, Hakama, Gi, etc.).

Arbeitsrichtlinien

- 1) Als Arbeitsrichtlinien gelten die Reglemente der ACSA resp. der IAF.



René Etter
Präsident Aikikai Basel



Jean-Claude Aegerter
Technische Kommission Aikikai Basel